



Merseburger Kreis-Blatt.

Dienstag den 16. September.

Bekanntmachungen.

Ich mache bekannt, daß vom 22. v. M. ab die Cassen der Oberförsterei Schkeuditz in Schkeuditz und die Specialerhebung für die Schutzbezirke Dölau, Trotha, Böllberg, Mademell, Merseburg und Burgliebenau der königlichen Kreis-Casse des Saalkreises in Halle mit übertragen worden ist, sowie daß von gedachtem Tage ab für die Gelderhebung aus den Schutzbezirken Schkeuditz und Naßlau in Schkeuditz eine Receptur errichtet und diese dem Bezirksfeldwebel a. D. Stecher in Schkeuditz übertragen worden ist.

Merseburg, den 11. September 1879.

Der königliche Landrath.
von Hellendorf.

Wahl der Wahlmänner für das Haus der Abgeordneten.

Die Urwähler- und Abtheilungslisten zum Behuf der Wahl von Wahlmännern für das Haus der Abgeordneten sind aufgestellt worden.

Es sollen

die Urwählerlisten am 16., 17. und 18. September

und die Abtheilungslisten am 19., 20. und 22. September d. J. im Communalbureau zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Etwaige Erinnerungen gegen diese Listen müssen resp. bis zum 18. und 22. September d. J. bei uns angebracht werden. Spätere Einwendungen können keine Berücksichtigung finden.

Merseburg, den 15. September 1879.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Vorhaltung, An- und Abfuhr von Pferdedünger und Roggenlangstroh zur Bedeckung der Wasserbehälter und Röhren hiesiger Wasserkunst soll für die nächsten 3 Jahre an den Mindestfordernden vergeben werden.

Offerten sind bis **20. September** an den Unterzeichneten abzugeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Der Bau-Inspector **Danner.**

Mobilien-Auction in Merseburg.

Sonnabend den 20. d. M., von Vormittags 9 Uhr an, sollen in der Wohnung des Herrn **Jankus hier, Weinberg 4.**, 2 Mahagoni- und 1 birkenes Sopha, div. Mahag. Schreib-, Spiel- und andere Tische, 1 Mah. Kommode, 1 Dugend Mah. Stühle, 3 Großstühle, Kleider- und Wirthschaftsschränke, div. Spiegel, 1 Pult, Bettstellen, Federbetten, 1 Waschkessel, Waschgefäße, Wäsche, Porzellan und dergl. mehr meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 12. September 1879.

A. Hindfleisch, Kreis-Auctions-Commissar u. Gerichts-Taxator.

Ein zweiter großer Transport Saugföhlen von 40 Stück steht zum Verkauf von Sonnabend den 20 bis Mittwoch den 24. Sept. bei **A. Strehl, Neumarkt 59.**

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen **Trenitz Nr. 16.**

Ein Logis ist zu vermieten und Neujahr zu beziehen **Unteraltenburg 24.**

Delgrube Nr. 9 ist ein Familien-Logis, bestehend aus 3 Stuben, Stubenkammer, Küche, Keller und allem Zubehör, zu vermieten und 1. October zu beziehen.

In meinem Hause ist die zweite Etage zu vermieten und 1. October oder 1. Januar zu beziehen **Rußbaum-Allee Nr. 2.**

Ein kleines Logis ist zu vermieten und 1. October zu beziehen **Pöhlstraße Nr. 22.**

Ein herrschaftliche Parterre-Wohnung sowie 1. Etage, enthaltend 6 Zimmer, 3 Kammern, Küche und Zubehör, sind von jetzt ab zu vermieten und können 1. April oder auch früher bezogen werden **Halleische Str. 7a.**

Ein Logis ist an ruhige Leute den 1. October zu vermieten; zu erfragen **Dom 14.**

In meinem Hause **Unteraltenburg Nr. 1.** ist ein Logis zu vermieten und zum 1. Januar n. J. oder auch schon zum 1. October e. zu beziehen. **Philipp Gaab.**

Auf mein großes Lager

= wollener Strickgarne, =
nur aus den besten deutschen & englischen Spinnereien, erlaube mir ein hochgeehrtes Publikum ergebenst aufmerksam zu machen. Durch frühzeitige Abschlüsse ist es mir möglich, bei bester Qualität **billigste** Preise zu stellen.

M. Dürbeck
(Markt 12.)

Ich erlaube mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich gesonnen bin, vom 1. October ab jungen Mädchen und Kindern in allen Fächern weiblicher Handarbeit Unterricht zu ertheilen. Gefällige Anmeldungen werden **Unteraltenburg 39.** entgegengenommen.

Frau **Marie Baensch** geb. Findeis.

Meine Wohnung befindet sich vom 1. October ab **Unteraltenburg 51.**

Preuß. Boden-Credit-Actien-Bank.

Berlin.

Die am 1. October c. fälligen Coupons von **5 %igen unkündbaren Hypothekenbriefen** der Preuss. Boden-Credit-Actien-Bank in Berlin werden

von **15. September c. ab** in **Merseburg** bei Herrn **Friedr. Schultze** eingelöst.
Berlin, im September 1879.

Die Direction.

Diesem Buche verdanken schon viele Tausend

In dem Buche über **Dr. White's Augenheil-methode**, welches schon seit 1822 in vielen Auflagen erschienen ist, findet fast jeder Augenkrante etwas Passendes. Die darin enthaltenen Attese sind genau nach den Originalen abgedruckt und bieten sichere Garantie der Gchtheit. Dasselbe wird auf franco Bestellung und Beischluss der Frankfurtermarte (5 Pf.) gratis versandt durch Traugott Ehrhardt in Croßbreitenbach in Thüringen und vielen anderen Buchhandlungen, sowie durch G. Lots in Merseburg.

Die gänzlichste Befreiung von Ihren

Augenkranten.

Eiserne Oefen aller Art, als **Kochofen** mit und ohne Rückzug, **Kochröhren**, **Rund-Heizofen**, **Regulir-Heizlöfen**, sowie **Zhon-Aufsätze**, **Heerdplatten**, **Kofte**, **Kacheln** und **Chamottesteine** empfiehlt billigt **C. F. Meister.**

Lotterie von Baden-Baden.

Ziehung 15. und 16. September.
Hauptgewinn im Werthe von 15000 Mk.
Kauflose à 8 Mk., Erneuerungslöße à 2 Mk.

Preussische Landes-Lotterie.

Ziehung 17. und 20. September 1879.
Gewinn im Werthe von 13 1/2 - 6990 Mk.
Kauflose à 11 Mk., Erneuerungslöße 4 1/2 Mk.

Gothaer Pferdeloose à 3 Mk.
Ziehung 25. September.

II. Silber-Lotterie zu Frankfurt a. M.

Ziehung 30. September. Lose à 3 Mk.
Leipziger Gewerbeloose à 3 Mk.
Berliner Gewerbeloose à 1 Mk.

Neichenhaller Geld-Prämien-Collecte, Lose à 2, 15
Treffer 60,000, 25,000, 10,000, 5000, 1000 Mk. u. f. w.
Lose zu obigen Lotterien hält vorrätzig

E. Heintze, Wittenberg, Collegienstraße 100.

116. Auction im städtischen Leihhause zu Leipzig,

am 3. November d. J. und folgende Tage,

worin die im September, October, November u. December 1878 verpfändeten Pfänder Lit L. Nr. 9761 — 42846 zur Versteigerung gelangen, und zwar in der Ordnung, daß mit Gold, Silber und Juwelen begonnen wird.

Für bevorstehende Saison empfehle Neuheiten in **Kleider-** und **Besatzstoffen** in großer Auswahl,

reinwoll. Lasting, in schwerer Waare, à Meter 135,

Damen-Paletots und **Regenmäntel**, **Filzröcke**, **Schürzen** zu billigen Preisen.

Mein Lager böhm. **Bettfedern** und **Dauen**, **Seinen** und **Bettzeug**, elsfäß. **Weißwaren**, **Wäsche**, sowie **Gardinen**, **Möbel-** und **Zutestoffen** bringe in Erinnerung.

Ed. Zentgraf.

J. G. Knauth & Sohn, 8. Entenplan 8.,

empfehlen für die Herbstsaison alle Neuheiten in **Herren-, Knaben- & Kinderhüten** und **Mützen**, **Jagdhüte** und **Jagdmützen**, sowie **Barets** zur Amtstracht der Richter, Rechtsanwälte und Amtschreiber genau nach Vorschrift des königlichen Justiz-Ministeriums.

Alle **Bestellungen** und **Reparaturen** werden schnell und gut ausgeführt.

Radenausletemaschinen,

neueste Construction, bedeutend verbessert, für Mühlen, Getreidehändler, Landwirthe u. s. w. schon von 65 Mark an liefern, vor festem Anlauf auf Probe gebend, bei günstigen Zahlungsbedingungen unter weitläufigster Garantie.

M u s s e n i / S.

Gebr. Höhme.

Vertreter gesucht.

Aechte italien. Bühner,

beste Winterleger, vorjährige u. diesjährige, per St. M. 2 — 3 M., **Geflügel-Anstalt Oberursel b. Frankfurt a/M.**

Jeden Bandwurm entfernt binnen 3 — 4 Stunden vollständig schmerz- und gefahrlos; ebenso sicher beseitigt auch **Bliehsucht**, **Ferkelsucht**, **Magenkrampf**, **Epilepsie**, **Reizstanz**, **Bettnäßen** und **Flechten** und zwar brieflich: **Soigt**, pract. Art zu Croppenstedt. (Preußen)

Fach-Schulen

Reorganisiertes Technikum für **Bau- & Maschinen-techniker**, **Decorationsmaler** u. s. w.

zu Buxtehude

(Königreich Preussen.) Wohnung in den städt. Logirhäusern von **23 Mark** pro Monat an. Programme gratis d. d. Director **Hiltenkofer**.

Das Kaffee-Export-Geschäft von W. Meinecke, Hamburg,

versendet von 10 Pfd. an franco Fracht und Zoll unter Nachnahme
hochfein gelb Java p. Pfd. Mark **1,20**,
Ceylon " " " **1,20**,
ff. Guatemala " " " **1,15**,
ff. Menado " " " **1,15**,
ff. Campinas " " " **1,05**,
reinschmeckenden Rio " " " **0,95**,
Santos " " " **0,95**.

Tanz-Unterricht.

Mein Cursus im Tanz-Unterricht für Merseburg und Umgegend beginnt **Sonntag den 21. September Nachmittags 3 Uhr**, für Herren und Damen im Saale des Thüringer Hofes. Es werden sämtliche Kundtänze und Contre gründlich erlernt.

Anmeldungen nimmt noch entgegen

R. Gebelng, Schmalestraße Nr. 17.

Richard Schnabel, Leipzig,



Wintergartenstraße Nr. 7, empfiehlt
Patent-Closets, Eiserne Mangel-Maschinen, Wasch-Maschinen, Wring-Maschinen, Dampf-Wasch-fessel, Plandöfen u. Kohlen-Platen, Plüsch- u. Malzmaschinen, Grindöfen, Seccitrostenspressen, Brotstische, Brotschneide-Maschinen, Boullon-töpfe, als Specialität.
Vollständ. Birthschafts-Einrichtungen.

Sonntag den 21. September 6 Uhr früh

letzter Extrazug

Halle: Leipzig: Berlin. Retourbillets, 6 Tage gültig, III. Kl. 5 M., II. Kl. 7 M., 50 Pf. hin und zurück nur bis 18. September Abends, später

A. Wiese.



mehr bei Herrn

Theater in der Kaiser Wilhelms-Halle.

Dienstag den 16. September

zum 2. Male:

Gewonnene Herzen, oder: **Die Wacht am Rhein**, Volkstück mit Gesang in 3 Acten.

Anfang 1/2 8 Uhr.

Penndorfs mechanisches Kunsttheater im Casinosaal zu Merseburg.

Morgen Mittwoch: **Die Schlacht bei Jena** oder: **Das schöne Müllerröschen**. Um gütigen Besuch bittet **W. Penndorf** und **C. Decker**.

Alte Lehmwand

liegt zur kostenfreien Abfuhr auf meinem Bauplatz große Ritterstraße bereit **G. Schönberger**, Gotthardtstraße 14.

Feiertagshalber bleibt mein Geschäftslokal **Donnerstag und Freitag den 18. und 19. geschlossen.**

M. Schwarz,

Burgstraße 18.

Feiertagshalber bleibt mein Geschäft den **18. u. 19. d. M. geschlossen.**

A. Behrend.

Kapital-Anlage.

Ein **altrenommiertes, flott betriebenes und feiner Con-junctur unterworfenen Fabrik-Geschäft** hiesigen Regierungsbezirks wünscht zur **besseren Ausnutzung seiner Neubauten ein Dar-lehn von 8 — 10000 Mark** auf einige Jahre gegen **Sicherstel-lung**, **Zinsen** und **Gewinnanteil** (am liebsten zur **Amor-tisation**) aufzunehmen. Adressen nur von **Selbstdarlehern** unter **R. D. 398**. befördern **Saafenstein & Wegler** in Halle a./S.

Ein junger gewandter Kellner wird zum sofortigen Antritt oder 1. De-tober gesucht in der Restauration zur **Funkenburg**, Merseburg.

Eine anständige Frau oder Mädchen wird als Aufwartung für den Vormittag sogleich gesucht **Leichstraße Nr. 7**.

Ein Wahagon-Damenschreibtisch, sowie ein für Bürozwede geeig- neter gestrichener Tisch ist umzugs halber preiswerth zu verkaufen **Breitestr. 9., 1 Z.**

Ein junges Mädchen wird sofort zur Verrichtung von häuslicher Arbeit und zur Bewartung eines Kindes gesucht **Marktplatz 9., 2. Stock**.

Eine Stieffelleite von Frankleben bis Röhrsdorf verloren gegangen; gegen Belohnung abzugeben bei Herrn Kaufmann **Kirchner** in Frankleben.

Eine **ältere Dame** sucht ein starkes ansehnlich und sehr gewandtes junges Mädchen. Offerten von nur solchen unter **W. 95**. postlag. **Merseburg** erbeten.

Schüler, welche hiesige Schulen besuchen wollen, finden gute Pen-sion. Wo ist zu erfragen in der **Oppe**, d. 21.

Dank.

Für die unendlichen Beweise der Liebe und Theilnahme, welche mir bei dem herben Verlust meines mir so früh dahingeshiedenen Sohnes **Paul Merkel** zu Theil geworden, meinen innigsten herzlichsten Dank. Gott mag Jeden vor ähnlichem Schicksal bewahren.

Die tieftrauernde Mutter nebst Kinder.

Der Marktpreis der Fetten in der Woche vom 7. bis 13. Septbr. 1879 war pro Stück 4 *gr* 50 *h* bis 6 *gr*.

Donntag Abend 9 Uhr entschlief sanft meine gute Mutter, die verwitwete Regierungssecretair **Gorsler** geb. Knoblauch. Dieses zeigt Freunden und Bekannten an

die tieftauernde Tochter **Louise Gorsler**.

Die Beerdigung findet Mittwoch Nachmittags 4 Uhr statt.

Civilstands-Register der Stadt Merseburg

vom 8 bis 14. September 1879.

geboren: dem Schuhmacher **K. A. Dies** ein S., Oberbreitestr. 22.; dem Maurer **K. Hartwig** ein Z., Neumarkt 76.; dem Kaufmann **M. Thiele** ein S., Hofmarkt 12.; dem Fuhrmann **R. Kubewig** ein Z., Weinberg 2.; dem Herrschaftl. Diener **J. Stabenmann** ein Z., Schreiberstr. 4.; dem Metallarbeiter **M. Schaffer** ein S., Sand 1.; dem Zimmermann **W. Trummer** ein S., Unteraltersburg 2.; dem Tischlermeister **A. Meißner** ein S., Unteraltersburg 19.; dem Barbierhelfer **A. Hoffmann** Zwillinge, Z. und S., Kreuzstr. 1.; dem Handarb. **G. Hamm** ein S., gr. Sirtzstr. 5.; dem Schuhmacher **H. Högste** ein S., Delgrube 17.; dem Eisenbrenner **D. Kühn** ein Z., Markt 19.; dem Provinzial-Wegebau-Commissar **W. Prochnauer** ein Z., Aufbaum-Allee 11.

geboren: des practischen Art Dr. **Ehr. Rode** S., Paul Janto, 2 W., Durchfall, Markt 11.; der kgl. Kreisgerichtsbote **Friedrich Wilhelm Berger**, 42 J. 3 M., Jungenswindhübel, Unteraltersburg 62.; des Feilenbauers **K. Lefsch** S., Eugen Karl Siegfried, 5 Wochen, Krämpfe, Saalftraße 3.; des Handelsmanns **Kr. Wih. Schönfeld** L., Martha Magdalena, 4 W., Ruhr, Teichstr. 7a.; des Fingelebighers **D. Saake** S., Bernhardt Hugo Bruno, 7 M., Krebschurfalt, Amtshäuser 13.; des Vogtgerbers **E. W. Thiede** S., Otto Alfred, 5 W., Darmstadt, Wagnerstr. 5.; des Schauspiel-Directors **R. B. Glesinger** S., Friedrich Wilhelm, 2 M., Schwade, Teichstraße 7.; des Kürfers **K. G. O. Heidenreich** S., Gustav Karl, 6 M., Bredburdtsfall, Bornert 5.; des Handarb. **K. Kruppene** L., Friederike Martha, 4 M., Krämpfe, Sirtzberg 14.; des Schneidermeisters **K. A. Pollert** L., Emilie Marie Friederike, 1 J. 3 M., Bahnhöfchen, Breitestr. 4.

Kirchen-Nachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Getauft: Johannes Walter, S. des Seifenfabrikants Wirth, Friederike Emma, L. des Handarb. Wied; Friederike Louise Emma, eine nnehl. Z. — Verlobt: den 9. September der jüngste S. des pract. Arztes Dr. Rode; den 10. der einzige S. 11. Ehe des Feilenbauers Lefsch; den 12. der jüngste S. 11. Ehe des Vogtgerbers Thiede; den 14. der einz. S. des Kürfers Heidenreich; die jüngste L. des Handarb. Kruppene; den 15. die jüngste L. des Schneidermeisters K. Pollert.

Gottesackerkirche: Donnerstag Nachmittags 5 Uhr

Gottesdienst. Herr Diac. Hilbrandt.

Neumarkt. Getauft: Lina Meta, L. des Zimmermanns Kops; Franz Otto, S. des Handarb. Silberer. — Verlobt: den 9. Septbr. der jüngste S. des Fingelebighers Saake, den 13. der Handarb. Gänther.

Altburg. Verlobt: die L. des Handelsmanns Schönfeld; der S. des Schauspiel-Directors Glesinger; der Gerichtsbote Berger; der S. der Ww. Metzel.

Altburgener Kirche: Donnerstag früh 11 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl.

Mittwoch den 17. Nachmittags von 2 Uhr an im Herzog Christian Näben des Kr. u. Jgfr. Vereins St. Magimi.

Theater in der Kaiser Wilhelms-Halle.

Die Eröffnungs-Vorstellung der neuen Direction mit dem Volksstück: „Gewonnene Herzen“ war von außerordentlichem Erfolg. Das gesammte Ensemble war ein ganz vorzügliches, und wurden die einzelnen Darsteller nicht nur am Schluß jeden Actes, sondern auch bei offener Scene wiederholt gerufen. Genanntes Stück, welches zufällig in Berlin am selben Tage zur Aufführung gelangte, und dort während der nächsten 4 Wochen täglich vorgeführt werden wird, ist eines der besten Volksstücke der Neuzeit. Die Direction wird dies heute auf allgemeines Verlangen nochmals zur Aufführung bringen, und können wir nur Jedermann den Besuch des Theaters empfehlen. Bemerkenswerth sind die in Leipzig neu angefertigten Decorationen, und somit wünschen wir nach dem glücklichen Erfolg der ersten Vorstellung der Direction auch fernerhin lauter solche vorzügliche Vorstellungen.

Aus der Provinz und Umgegend.

Der am vergangenen Montag und Dienstag (8. u. 9. d.) abgehaltene Markt zu Forburg (zwischen Merseburg und Schanditz gelegen), welcher weit und breit als Zwiebelmarkt bekannt ist, erfreute sich eines regen Besuchs aus der Umgegend. Der Preis der Zwiebeln stellte sich für diesmal besonders hoch, pro Scheffel 7—8 Mk. (Voriges Jahr 3 Mk.) So wenig auch dergleichen Preissteigerung bemerkenswerth erscheint, erhält sie durch eine alte Bauernregel: „Theure Zwiebeln, theures Brod“ einige Wichtigkeit.

Am 12. d. M. wurde in der Abendstunde auf dem Bahnhofe zu Straußfurt ein momentan ohne Aufsicht stehendes Gefährt, und zwar ein zweiflügeliger Jagdwagen mit braunem Wallach, gestohlen. Jetzt ist es gelungen, den Thäter in Halle in der Person des Detonomen Ehlers aus Altenburg festzunehmen. Derselbe ist mit dem Fuhrwerk nach Nordhausen gefahren und hat das Pferd dort bei einem Hofschlächter für 45 Mark verkauft, während er den Wagen in einem Gasthose im Stich gelassen hat.

Vermischtes.

Berlin. Eine sehr aufregende Scene spielte sich vor einigen Tagen auf dem Rangirstränge der Nordbahn in der Nähe des Gesundbrunnens ab. Ein Knabe hatte seinem Vater, der am Bahndamme arbeitete, das Mittagessen gebracht und überschritt im jugendlichen Uebermuthe noch in dem Augenblicke den Rangirstrang, als ein Zug auf demselben herankam. Den Damm noch zu überschreiten war unmöglich; der Knabe warf sich deshalb hin und der Zug ging über ihn fort — glücklicher Weise ohne ihn zu verletzen.

Leipzigstadt, 8. September. (Blutvergiftung durch Schimmel.) In dem beizubarten Hellingshausen ver wundete sich vor einigen Tagen eine Frau beim Abschneiden von Brod, an dem sich Schimmel befand, leicht an einem Finger. Gleich darauf schwoll Hand und Arm sehr stark an. Der hinzugezogene Arzt constatirte Blutvergiftung durch in die Wunde getretenen Schimmel.

Stuttgart. (Fruchtbarkeit eines Weinstocks.) Ein vor etwa 20 Jahren an der Südseite des königlichen Landhauses in Schornhausen (Württemberg) gepflanzter Stock der starktriebigen großblättrigen ameritanischen Jlabellentraube mit eigenthümlichem erdbeerartigem Geschmack hat alljährlich außerordentlich reichlichen Traubenanatz. Auch im heutigen, durch Menge der Trauben im Allgemeinen keineswegs sich

auszeichnenden Jahrgang erregt und verdient dieser eine Restfod Bewunderung, an welchem vor einigen Tagen 2800 Trauben gezählt worden sind.

Spät — aber reichlich. In der Prinzenstraße in Berlin wohnt der Vertreter einiger auswärtigen Fabriken, der vor etwa acht Jahren mit einer liebenswürdigen Dame eine Heirath aus Neigung geschlossen hatte. Ungefähr sieben Jahre lang blieb diese sonst recht glückliche Ehe ohne Kinderlegen, bis Anfang October v. J. der Storch dem Paare in Zwillingen spärchen, zwei allerliebste blauäugige Mädchen, ins Haus brachte. Die Freude der Eltern war eine große ob dieses Segens, den Gipfel aber erreichte sie vor einigen Tagen, als sich der Storch aufs Neue einstellte und diesmal das Paar mit Drillingen überraschte, die ebenfalls alle dem schönen Geschlecht angehören und herzlich und blauäugig wie die ersten Schwesterchen sind. Sie bilden eine reizende Gruppe die fünf niedlichen Mädchen mit den zehn Weichenaugen, in welche beglückt die Eltern blicken — denen, Gott sei Dank, dieser reiche Kinderlegen keine Last ist, da sie sich in guten Vermögensverhältnissen befinden.

Politische Rundschau.

Kaiser Wilhelm ist, wie aus Stettin berichtet wird, während der ganzen Reise von Danzig nach Stettin überall mit den erhabensten Huldigungen empfangen worden. In allen Bahnhöfen war die Bevölkerung der ganzen Umgegend zusammengeströmt, um dem Kaiser ihren Gruß darzubringen und die Aufstellung der Behörden, der Schützenvereine, der Kriegervereine und der Schuljugend setzte sich von einer Bahnstation zur anderen fort. Der Kaiser verließ mehrere Male den Wagen, gab namentlich über die zur Begrüßung aufgestellte Schuljugend seine Freude kund und reichte wiederholentlich einzelnen Kindern die Hand. In Köslin hatten sich die in Weiß gekleideten, mit Kornblumenfränzen und Schärpen in den deutschen Farben geschmückten Böglinge der Mädchen Schulen so aufgestellt, daß die Gruppe einem großen Blumenstraufe gleich. Die Ankunft in Stettin erfolgte am 11. um 4^{1/2} Uhr Nachmittags. Der Kaiser wurde auf dem Bahnhofe von den Spitzen der Militär- und Civilbehörden empfangen und hielt dann, von der dichtgedrängten Bevölkerung auf dem ganzen Wege enthusiastisch begrüßt, seinen feierlichen Einzug in die prächtig geschmückte Stadt. Am 12. Vormittags begab sich der Kaiser vom Stettiner Schlosse nach dem kaiserlichen Exercierplatz und nahm über das daselbst aufgestellte 2. Armeecorps die Parade ab. Vor dem mit gegen 6000 Mann besetzten Zuschauertribünen hatten sich 93 Kriegervereine aus Pommern aufgestellt, deren Front der Kaiser ebenfalls passirte. Bei dem hierauf folgenden Paradeziele, zu welchem 240 Einladungen ergangen waren, brachte der Kaiser folgenden Trinkspruch aus: „Ich trinke auf das Wohl des 2. Armeecorps, es hat sich heute von Neuem meine vollkommenste Zufriedenheit erworben. Hierbei aber schließe Ich vorzugsweise das Regiment des Hochseligen Königs mit ein, welches der Vereuigte das zweite in der Armee aber stets das erste vor dem Feind genannt hat. Das 2. Armeecorps Hoch!“ Abends folgte der Kaiser einer Einladung der Kaufmannschaft zu einer Theater-Vorstellung. Der Kaiser wurde von den zu der Festvorstellung Versammelten mit enthusiastischen Hochs empfangen, in welche die Musik mit dem Spielen der Nationalhymne einfiel. Nach der Rückkehr des Kaisers in das Schloß wurde von sämtlichen Musikcorps des 2. Armeecorps im innern Schloßhof bei Fackelschein ein großer Zapfenreiß ausgeführt.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen, von Ernsthausen, bringt folgenden Dank des Kaisers zur allgemeinen Kenntniß: „Wiewohl nur kurze Zeit Mir vergönnt ist, in Meiner neuen und doch alten und angestammten Provinz Westpreußen zu weilen, hat sie durch die ebenso glänzende wie warme Aufnahme, welche Ich in derselben und insbesondere in ihrer Hauptstadt Danzig gefunden, genügt, von neuem Meine Zuversicht in die bewährte Treue und Anhänglichkeit auch dieses Theils Meiner Monarchie ausdrucksvoll zu bekräftigen. In dieser mit inniger Freude Mich erfüllenden Ueberzeugung habe Ich Mich inmitten der Vertretung der Provinz und Danzigs Bürgerchaft sehr wohl gefühlt, mit dankbarem Herzen habe Ich die patriotischen Aufmerksamkeit gern angenommen. Ich beauftrage Sie, diese Meine Gefinnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.“

Danzig, den 11. September 1879.

gez. Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten von Westpreußen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck gedenkt, dem Vernehmen nach, am Dienstag den 16. September Abends nach Berlin zurückzukehren. Am Sonntag will, wie es heißt, der Reichskanzler in Wien eintreffen und dort bis zum Montag verweilen. Von Berlin wird sich der Fürst nach mehrtägigem Aufenthalt nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, nach Barzin, sondern nach Friedrichruhe begeben.

Zur Ausführung der deutschen Justizgesetzgebung veröffentlicht der „Staatsanzeiger“ einen Kaiserlichen Erlass vom 1. d. M. Danach wird dem mit dem 1. October d. J. ins Leben tretenden Ober-Landesgerichte zu Berlin die Bezeichnung als Kammergericht beigelegt und die Präsidenten und Mitglieder haben in Folge ihrer Anstellung bei demselben die der Bezeichnung des Gerichts entsprechenden Titel zu führen.

Die jenen vollzogenen Ergänzungswahlen zum sächsischen Landtage ergeben folgendes Resultat: Im Ganzen wurden gewählt: 9 Liberale, 2 fortschrittliche Abgeordnete, 2 Socialdemokraten und 15 Conservative. Ausgeschieden waren 6 Liberale, 7 Mitglieder der Fortschrittspartei und 15 Conservative. Die Conservativen haben einen Landkreis gewonnen, dagegen einen Stadtkreis verloren. Im Leipziger Landbezirk hat Liebknecht (Socialist) den Sieg davongetragen, auch im Landbezirk Zwickau ist der von den Socialisten aufgestellte Kandidat Advokat Puttrich zu Leipzig gewählt worden.

Der Münchener Magistrat hat am 12. beschlossen, eine Commission beauftragt die Vorbereitungen für die Festlichkeiten niederzulegen, welche am 16. September 1880, dem Tage des 700-jährigen Regierungsjubiläums des Wittelsbacher Hauses seitens der Stadt veranstaltet werden sollen.

Ausland.

Der Einmarsch der österreichischen Truppen in den Sandschat Nowibagar hat sich weiter ohne Störung vollzogen. In Pleosje erklärte zwar der türkische Commandant, Mustafa Paşa, vor dem Einzuge der Oesterreicher, er sei beauftragt, mit einem Bataillon in der Stadt zu bleiben, wogegen der österreichische Commandant, Generalmajor Killies, unter Berufung auf die österreichisch-türkische Convention Einspruch erhob, schließlich wurde aber der Einmarsch unter den Zurufen der christlichen Bevölkerung vollzogen. Der Herzog v. Württemberg ist mit seinem Generalstabschef, Oberst Albori, und den übrigen Offizieren des Stabes am 11. Abends in Pleosje eingetroffen. Derselbe wurde vor der Stadt, wo eine Ehrencompagnie aufgestellt war, vom Generalmajor Killies empfangen. Laut Nachrichten aus Priboj vom 10. hat General Obadich im Einvernehmen mit dem türkischen Militaircommandanten auf der Abzweigung der Straße von Banja nach Novavaros eine Grenzlinie zwischen seinen und den türkischen Truppen festgesetzt. — Hofrath Bazant, Hofrath Matkovic und Sectionsrath Kalchberg sollen Ende September zu den Zollverhandlungen nach Berlin gehen.

Die der holländischen Regierung aus Atchin zugegangenen Nachrichten lauten sehr günstig. Die Expeditionskolonnen sind aufgelöst, mehrere Häuptlinge haben sich unterworfen, die Eingeborenen kehren zu ihren Kampongs zurück.

Die in England über den Zustand in Afghanistan eingelaufenen Berichte lauten in mancher Beziehung widersprechend. Von den afghanischen Priestern soll der heilige Krieg gegen die Engländer gepredigt werden. Ein Telegramm des „Standard“ aus Bombay vom 11. meldete, es gehe das Gerücht, daß der Emir von Afghanistan durch die aufständischen Afghanen getödtet sein solle, nach einem anderen umlaufenden Gerüchte solle sich der Emir selbst das Leben genommen haben. Diese Gerüchte sind jedoch bis jetzt noch von keiner Seite bestätigt worden, vielmehr wird unterm 12. aus Simla berichtet, der Emir habe in vertraulicher Sendung einen Agenten an den Major Conolly abgeschickt und um den Rath der englischen Behörden gebeten. Am 12. der Regierung zugegangene offizielle Berichte melden, daß die Engländer am Schudagardan angekommen sind und bestätigen, daß die Haltung des Emirs während des Aufstandes eine freundschaftliche, daß der Zustand aber ein mit Vorbedacht organisirter war. Der Vicekönig ist der Ansicht, daß der Zustand in der Kürze werde unterdrückt werden können und hat bis jetzt noch keine Truppenverstärkungen gefordert. Nach einer weiteren Depesche aus Simla sind die Truppen-Dispositionen in der Weise getroffen, daß General Roberts mit 6500 Mann, welche in 3 Brigaden unter dem Befehl der Generale Waffis, Macpherson und Vaker eingetheilt sind, den Vormarsch gegen Kabul antreten wird. Das Land zwischen dem Schudagardan und Thull soll durch 4000 Mann unter Gordon, der Khyberpaß durch 6000 Mann besetzt werden. — Die neue Verwidelung mit den Afghanen veranlaßt die englische Regierung zu größerer Vorsicht gegen den König Theebau von Birma, mit welchem ein Krieg sehr nahe bevorstand. Das gesamte Personal der englischen Gesandtschaft soll die birmanische Hauptstadt Mandalay aus Besorgniß vor Gewaltthätigkeiten von Seiten des Königs bereits verlassen haben.

Die Aussichten auf die Fortsetzung der türkisch-griechischen Verhandlungen gestalten sich zwar etwas günstiger, der Ausgang derselben wird aber immerhin als zweifelhaft angesehen. — Der Scheibehat dem Sultan nach dem Schluß des Ramazans seinen Besuch in Konstantinopel in Aussicht gestellt.

Das bulgarische Cabinet hat, veranlaßt durch die in zahlreichen Volksversammlungen sich kundgebende Aufregung im Lande, dem Fürsten sein Entlassungsgesuch eingereicht. Der Fürst wird nach der Rückkehr von einer auf 8 Tage bemessenen Reise seine Entscheidung treffen.

Anfang und Ende.

Erzählung von Jo von Neuf.
(Fortsetzung.)

Er aber sagte ihr, wie sehr er sich daheim einsam und verlassen fühle, und draußen wie der ewige Jude erscheine, der heimathlos auf der Erde umher irren müsse. Und doch sehnte auch er sich nach Glück und hat sie, falls es sie kein Opfer koste, ihm das Glück zu bereiten. Er wolle es ihr danken mit jedem Athemzuge, und sie dafür segnen bis an sein Ende.

Mit solcher ernst und eindringlichen Sprache hatte noch keiner ihrer Verehrer zu ihr geredet. Weder die Infanterieofficianten, noch die Mittelmeister, noch die geschickten Artillerieoffiziere, noch die Regierungs-Affessoren. Solche Sprache war völlig neu für Eva.

Sie ließ die ganze Schaar ihrer Andern in ihrem Kopfe Revue passiren und wartete geduldig, ob das Herz „halt“ rufen werde. Es blieb aber bei allen mäusehinstill.

Die Freude, daß ihre kleine Person wirklich im Stande sei, einen Menschen, und zwar einen braven und überall geachteten Mann zu beglücken, hatte für Evas großherzige Natur etwas unwillkürlich bezauberndes. Nach einiger Zeit gab sie ihre Zusage, halb aus Mitleid, halb aus Wohlwollen. Ferdinand von Hiller empfing sie gerührt und mit unaussprechlichem Danke.

Die Mutter war überzeugt, daß die Liebe mit der näheren Bekanntschaft und Verehrung immer mehr kommen werde. Selbst Hauptmann Bornträger, der nicht umsonst den theuersten Namen trug, den Evas Zuneigung ihm geben konnte, war dieser Ansicht, indem er mit Recht auf den vortrefflichen Charakter Herrn von Hillers hinwies. So war Eva für den Augenblick vollkommen befriedigt.

Heiter empfing sie die Glückwünsche der Freunde und Bekannten, heiter, ja glückstrahlend, betrat sie an der Seite der Ährigen die Schwelle, die ihre künftige Heimath begrenzte. Und mit standhafter Würde unterwarf sie sich allen Berathschlagungen und Weisheitsausprüchen der

Mutter, in Betreff der Aussteuer, und der zu diesem Zweck nothwendigen Spitzen, Weißstickereien und Möbelstoffe.

Nachmittags trafen die Reisenden wirklich glücklich in Interlaken ein. Sie kamen direct vom Vierwaldstätter See und schilderten mit Entzücken die zauberischen Reize des durch Geschichte und Poesie gedellten herrlichen Gewässers.

Man beschloß, den Rest des Tages gemeinsam im Kurgarten zu verleben, ein Arragement, was besonders Eva mit Freuden begrüßte, denn es überhob sie wenigstens einigermaßen der Möglichkeit einer Begegnung mit Mr. Arthur Taubert, die in Beau rivage kaum zu vermeiden war.

Frau Eveline Bornträger nahm den Arm ihres Gatten und fand sich zu seiner Herzensfreude mit einem Male an seiner Seite wieder gesund. Auch die armen Turteltauben mußten sich heute nothgedrungen den allgemeinen Anordnungen fügen, und konnten weder unter den Bäumen sitzen bleiben, noch in das Gebüsch flattern. Dafür gingen sie aber auch mit so betrübter Miene einher, als würden sie anstatt zum Concert, in den Kurgarten, auf einen Sklavenmarkt geführt, um dort aus einandergerissen, und auf ewig von einander getrennt zu werden.

Herr von Hiller bot seiner Braut den Arm. Wenn sie nebeneinander gingen, so erschien Eva jünger, kaum achtzehnjährig, er selbst hingegen älter als er war. Denn seine Gestalt war zwar wohlproportionirt, aber hager, auch die Wangen zeigten wenig Rundung, und der Mund öffnete sich nur selten zum Lachen. Dafür blickten aber die Augen fast immer freundlich, wenn auch mit stiller Melancholie. Man gruppirte sich im Schatten eines riesigen Nußbaumes um einen Tisch. Der Gargon brachte das „Gouter.“

„An dieses Schweizer Gouter, aus Kaffee, Weißbrot, Butter und Honig, kann ich mich niemals gewöhnen.“ begann die junge, in liches Rosa getriebene Frau Gertrud, ein süßes Bisquit, ein Stück deutschen Rosinen- und Heisenfuchens würde mehr nach meinem Geschmack sein. Denkst du wie ich, Kurt?“ wandte sie sich dazu fragend an den Gatten. Zur Zeit der Flitterwochen pflegte man selten gesprächig, aber immer einverstanden zu sein! Die Antwort war auch jetzt nur ein stummer verlebter Handfuß. Oder wagte der junge Ehemann wirklich in dieser Sache anderer Meinung zu sein und schwieg aus diesem Grunde?

„Fog Blig, was fehlt nur meinem Gochen?“ warf Hauptmann Bornträger jetzt die Frage auf, indem er das Kinn der Stieftochter mit kräftiger Hand in die Höhe hob, um dem „Kinde“ in die Waaugen zu schauen. „Wahrlich, ich glaube, du hast mir noch nicht einmal den Willkommfuß gegeben!“

„Papa hat vollkommen Recht, liebe Eva, du siehst verändert und angegriffen aus.“ bemerkte jetzt auch die Mutter, „deine Farbe ist wie verweht!“

„Wirklich? Ich sah heute noch kaum in den Spiegel.“ — „Zwar sind rothe Wangen noch kaum distinguir.“ fuhr Frau Eveline ein wenig pathetisch fort, „aber für eine Blondine bleiben sie dennoch ein reizender Schmuck!“

„Gewiß, Mama!“ hauchte Eva. „Meide augenblicklich alle indifferenten Farben, liebes Kind, und kleide dich in helles Rosa, wie unsere liebe kleine Gertrud. Vermuthlich ist die Hitze die Ursache der Blässe.“

„Ja, die Hitze!“ Hauptmann Bornträger schien anders zu denken. Er hatte vorhin deutlich gesehen, daß Evas Augen in feuchten Glanze schimmerten, und daß sie nur mit Anstrengung an der Unterhaltung theilnahm.

„Rede, was ist dir, Kind?“ frag er darum, fast ernstlich besorgt. „Du weißt, ich kann keine Dudmäuserien leiden, sprich frei von der Leber weg! Bist du krank?“

„Nein, o nein, mir ist vollkommen wohl!“

„Glaube nicht uns zu täuschen!“ begann jetzt Herr von Hiller. „Auch ich bemerke sofort bei meiner Rückkunft eine Veränderung an dir, nur weiß ich sie nicht zu deuten!“

„Du irrst, Ferdinand!“ erwiderte Eva stockend und nach Athem ringend.

„Die Liebe, meine Liebe hat scharfe Augen, du bist verändert, liebe Eva! Und wie du fröstelst, ich werde das Tuch um deine Schultern legen, vielleicht würde dir ein wenig Bewegung wohl thun.“

„Mein Gott, so laßt sie doch ein wenig miteinander promeniren.“ brachte der junge Ehemann mitleidig und voller Selbstverleugung in Vorschlag. „Sie haben sich einige Tage entbeht und sich gewiß mancherlei zu sagen. Glaubt Ihr, daß es für ein verliebtes Paar ein Vergnügen ist, vor tausend neugierigen Augen Spießruthen zu sitzen? Nicht wahr, Weibchen?“ fuhr er augenblickend fort, indem er die Fingerspitzen seiner kleinen rosigen Frau küßte.

Zum ersten Male in ihrem Ehestande fühlte sich Frau Gertrud Werner nicht mehr in Uebereinstimmung mit ihrem Gatten. Sie erschraf fast vor Wahrnehmung, aber sie blieb dennoch fest überzeugt, daß Evas Bestimmung und Blässe anderen, wahrscheinlich entgegengeetzten Ursachen entsprang, als Kurt soeben vermuthet hatte. „Mein Gott, in gewissen Dingen bleiben doch die Männer immer unmissend und harmlos wie die Kinder, trotz aller salomonischen Weisheit! Komnte eine glückliche Braut so aussehen? Sah ich vor sechs Wochen vielleicht so aus, mein Herr Gemahl?“ hätte sie ihn in ihrem Eifer fast laut gefragt. War das noch die lebensvolle Eva von früher?

„Willst du mir deinen Arm zu einer Abendpromenade geben, liebe Eva?“ frag jetzt Herr von Hiller, indem er die Liebenswürdigkeit des jungen Bergwerksbesitzers pries.

„Gern!“

„Ja, geht, geht!“ befahl Hauptmann Bornträger. Die Kirkapelle intonirte soeben ein Potpourri aus Tanhäuser mit Hirtenlied, Pilgerchor und Wartburg-Einzugsmarsch.

(Fortsetzung folgt.)

(Hierzu eine Beilage.)

Die
preussische Rechtspflege nach dem 1. October 1879.

Von Th. Wellmann.
(Fortsetzung.)

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten, ohne ausschließlichen Gerichtsstand, kann derselbe durch Vereinbarung auch bei einem an sich unzuständigen Gerichte begründet werden, was stillschweigend eintritt durch Verhandlung zur Sache ohne Rüge der Unzuständigkeit, deren Einwand im Strafverfahren bis zum Schlusse der Voruntersuchung oder Verlesung des Eröffnungsbeschlusses der Hauptverhandlung erhoben werden muß. Die an sich begründete Zuständigkeit kann aufgehoben werden durch Ausschließung der Gerichtspersonen wegen Teilnahme an der Sache oder Ablehnung wegen Befugnis der Befangenheit. In solchen und andern Verhinderungsfällen, sowie bei Zweifel und Streit, hat das nächst höhere Gericht die Zuständigkeit zu bestimmen, namentlich bei Klagen und Anträgen gegen mehrere, zu verschiedenen Gerichtsbezirken gehörige Personen.

Nachdem das Gericht ermittelt ist, an welches wir uns in jedem einzelnen Falle zu wenden haben, wollen wir das Verfahren in das Auge fassen, um uns darüber klar zu werden, was wir von demselben zu erwarten und wie wir uns zu verhalten haben. Die nichtfreie Gerichtsbarkeit kommt dabei nicht in Betracht, weil sie außerhalb des Rahmens der neuen Gesetzgebung liegt. Der Betrieb des bürgerlichen Rechtsstreites vermittelt Auftrages an einen Gerichtsvollzieher zu Ladungen, Zustellung von Erkenntnissen und Zwangsvollstreckung ist Sache der Parteien. Diese müssen für den Schriftwechsel und die mündliche Verhandlung vor den Landgerichten und alle höheren Instanzen, im Anwaltsprozesse durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein, neben welchem sie jedoch persönlich zu erscheinen und zu reden berechtigt und auf Verlangen des Gerichtes verpflichtet sind. Der Vertreter muß sich durch schriftliche, auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht ausweisen. Sie kann auf einzelne Prozeßhandlungen nur da beschränkt werden, wo kein Anwaltszwang gilt, erstreckt sich innerhalb desselben auf den ganzen Rechtsstreit, einschließlich der Zwangsvollstreckung. Bestellung eines Vertreters für höhere Instanzen und Empfangnahme erstatter Kosten. Mit rechtlicher Wirkung für den Gegner können nur Vergleich, Verzicht und Anerkennung von der Vollmacht eingeschlossen werden. Geständnisse und andere thatächliche Erklärungen ihres Anwaltes kann die mit anwesende Partei sofort widerrufen, während sie sonst durch die Prozeßhandlungen ihres Bevollmächtigten, ebenso wie durch ihre eigenen verpflichtet wird.

Im Parteiprozesse vor dem Amtsgerichte und auch sonst bei allen Handlungen, die nicht vor den erkennenden Richter gehören, kann nicht nur jeder Rechtsanwalt bevollmächtigt werden, sondern es darf auch jede Person, die sich durch Verträge verpflichtet kann und daher prozeßfähig ist, sowohl für sich selbst wie als Beistand und Bevollmächtigter Anderer auftreten. Freilich ist dabei zu gewärtigen, daß wegen mangelnder Fähigkeit zum Vortrage derselbe vom Gerichte untersagt wird und daß Bevollmächtigte und Beistände, welche nicht selbst Rechtsanwälte sind, zurückgewiesen werden, wenn sie das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Dabei kann ein Verfallurteil herauskommen.

Der bürgerliche Rechtsstreit beginnt nach wie vor mit der Klage. Diese wird nebst ihren Beilagen und zwei Abschriften dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes eingereicht, bei dem sie im Parteiprozesse vor dem Amtsgerichte auch zu Protokoll erklärt werden kann. Die Klage muß enthalten, wenn sie nicht als unbrauchbar zurückgegeben werden soll:

- 1) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichtes;
- 2) die bestimmende Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches, sowie einen bestimmten Antrag;
- 3) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Es genügt also, wenn die Klage lautet:

„Ich, Bauer Hans Marquardt zu Zicker, habe von dem Büdner Peter Storm dajelbst 150 Mark Darlehn zu fordern. Ich lade den Büdner Peter Storm hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg in Pommern, indem ich antragen werde: den Büdner Peter Storm zu Zicker zur Zahlung von 150 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 3. Mai 1878 an mich zu verurtheilen.“

Die Klage soll aber ferner enthalten:

- 1) die Angabe der zur Begründung des Klageantrages dienenden thatächlichen Verhältnisse und ihrer Beweismittel, sowie der Anlagen. Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, müssen mit der Klage zugleich, wenigstens abgeschrieben, eingereicht werden;
- 2) den Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes davon abhängt;
- 3) die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten.

Selbst hieran etwas, so hat sich der Kläger die dadurch entstehende Verantw. der mündlichen Verhandlung wegen Nichterklärung des Beklagten selbst zuzuschreiben und die Kosten zu tragen. Die vollständige Klage, welche den Beklagten zur sofortigen Einlassung zwingt, wird also ganz wie jetzt lauten:

Zicker, den 1. October 1879.
Klage des Bauern Hans Marquardt hierjelbst, als Klägers

wider
den Büdner Peter Storm hierjelbst, Beklagten,
wegen 150 Mark.

Dem Beklagten lich ich baar am 3. Mai 1875 150 Mark gegen schriftliches Versprechen der Rückzahlung nach 6 wöchentlichem Kündigungsfrist und Verzinsung mit 5 % in jährlichen Raten.

Beweis: Der beiliegend überreichte Schuldschein vom 3. Mai 1875, dessen eigenhändige Unterschrift durch den Beklagten der mitunterschiedene Arbeiter Wilhelm Laabs zu Zicker bezeugen, auch der Beklagte selbst eidlich nicht leugnen wird.

Ich habe den Beklagten im Juli d. J. zur Rückzahlung aufgefordert.

Beweis: Zeugniß des Arbeiters Laabs und Eidesantrag an den Beklagten.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg und werde beantragen:

den Beklagten zur Zahlung von 150 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 3. Mai 1875 an mich zu verurtheilen.

Der Schuldschein vom 3. Mai 1875, sowie zwei Abschriften der Klage und Beilage sind beigelegt.

Hans Marquardt, Bauer.

Der Gerichtsschreiber überreicht die Klage dem Richter, der binnen 24 Stunden auf der Urschrift den Termin zur mündlichen Verhandlung vermerkt, der auf die Abschriften übertragen wird. Die eine Abschrift oder das Klageprotocoll selbst bleibt auf der Gerichtsschreiberei; die Urschrift und eine Abschrift, auf welcher der Gerichtsschreiber den Termin vermerkt hat, erhält Kläger oder sein Anwalt zur Zustellung an den Beklagten zurück. Diese erfolgt im Anwaltsprozesse immer durch einen Gerichtsvollzieher oder mit seiner Vermittelung durch die Post; bei dem Amtsgerichte kann Kläger auch den Gerichtsschreiber mit der Sorge für Zustellung beauftragen, was stets angenommen wird, wenn Kläger nicht erklärt, die Zustellung selbst besorgen zu wollen. Auswärtige Parteien müssen am Orte des Prozeßgerichtes einen Empfangsbvollmächtigten bestellen, widrigenfalls die Aufgabe zur Post als Nachweis der Zustellung gegen sie genügt. Die Zustellungsurkunde erhält Kläger oder sein Anwalt, eine Abschrift der Verklage, um bei dem Ausbleiben des einen oder andern Theils die ordnungsmäßige Ladung nachweisen zu können, die für den Kläger ohne besondere Zustellung aus der Ladung des Beklagten gefolgert wird.

Zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegt die Einlassungsfrist als Maßstab rechtzeitiger Ladung, durch welche gegen die ausbleibende Partei der Antrag auf Verfallurteil begründet wird. Die Einlassungsfrist beträgt im Anwaltsprozesse wegen des zwischenliegenden Schriftwechsels mindestens einen Monat. Vor dem Amtsgerichte können die Parteien auch ohne alle Ladung am ordentlichen Gerichtstage erscheinen und rein mündlich verhandeln; sonst ist die Einlassungsfrist drei Tage bei Zustellungen im Bezirk, außerhalb desselben in Deutschland eine Woche. In Marktsachen und Meßsachen genügen 24 Stunden, ebenso in Wechselsachen bei Zustellung am Orte des Gerichtes, im übrigen Bezirke drei Tage, an andern deutschen Orten eine Woche. Ladungen in bereits anhängigen Sachen, also zur fortgesetzten mündlichen Verhandlung müssen im Anwaltsprozesse mindestens eine Woche, in andern Prozeßen mindestens drei Tage, in Meßsachen und Marktsachen mindestens 24 Stunden vor dem Termin zugestellt sein, um den Antrag auf Verfallurteil zu begründen. Alle diese Fristen beginnen mit der Zustellung auch für die Partei, welche die Zustellung bewirken ließ.

Mit der Zustellung der Klage wird der Prozeß rechtshängig, aber er beginnt für den erkennenden Richter erst mit der mündlichen Verhandlung durch unmittelbar wirkende Rede und Gegenebre der Parteien. Hier muß Kläger die Klage, Verklager seine Antwort mit allen Thatfachen, Beweisen und Anträgen vorbringen, ohne sich auf die vorbereiteten Schriftsätze beziehen zu dürfen. Die Anträge sind zuerst zu stellen, worauf das ganze thatächliche und rechtliche Streitverhältnis in freier Rede vorgetragen und bei jeder Vertagung wiederholt werden muß. Auch das Ergebnis einer nicht vor dem Richter selbst stattgehabten Beweisaufnahme müssen die Parteien vortragen, widrigenfalls der bestglungene Beweis für die Entscheidung verloren ist, denn was nicht mündlich vorgetragen wird, ist für den erkennenden Richter gar nicht vorhanden. Ausbleiben oder Wegehen aus der mündlichen Verhandlung, wozu auch unfreiwillige Entfernung zur Aufrechterhaltung der Ordnung gerechnet wird, Anwesenheit ohne Erklärung oder ohne Antrag, kann auf Antrag des Gegners den Verlust des Prozeßes durch Verfallurteil selbst dann bewirken, wenn schon früher mündlich verhandelt und selbst wenn ein für den Ausbleibenden günstiger Beweis erhoben war. Da kann dann der Kläger abgewiesen werden, obwohl der Beklagte in der ersten mündlichen Verhandlung die Darlehnsforderung zugestanden hatte und die beschriftete Kündigung inzwischen erwiesen ist. Umgekehrt hat der in der letzten Verhandlung ausbleibende Verklage trotz beweisener Zahlung seine Verurteilung zu gewärtigen. Freilich kann im Parteiprozesse jeder gute Freund unter Vorbehalt des Nachbringens der Vollmacht für den Ausgebliebenen auftreten und dieser selbst hat gegen das Verfallurteil binnen 14 Tagen nach der Zustellung den Einspruch, indem er dem Gegner eine mit Ladung zur anderweiten Verhandlung der Hauptsache verbundene schriftliche Erklärung zustellt, daß gegen das genau zu bezeichnende Urteil Einspruch erhoben werde. Zustellung und Abschriften aller solcher Schriftsätze er-

folgen wie bei der Klage. Der Einspruch selbst lautet, da er zugleich das zur Vorbereitung der Hauptverhandlung Erforderliche enthalten soll:

Zicker, den 24. October 1879.

In der Prozeßsache des Bauern Hans Marquardt als Klägers, wider mich als Beklagten, erhebe ich gegen das mir gestern zugefallene Ver- säumnisurteil vom 20. October d. J., woburch ich zur Zahlung von 150 Mark Darlehn nebst 5 % Zinsen seit dem 3. Mai 1878 verurtheilt bin, hiermit Einspruch und lade den Kläger zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache vor das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg i. Pom., indem ich die Kündigung bestricke, zugleich aber den Einwand der Zahlung erhebe und beantragen werde:

den Kläger abzuweisen. Peter Storm, Wädner.

Gegen neues Ausbleiben giebt es keinen zweiten Einspruch.

Wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung beide Theile aus oder wird ein Antrag auf Veräumnisurteil nicht gestellt, so ruht die Sache, bis eine der Parteien eine neue Ladung zustellen läßt. Das kann auch der Beklagte thun, weil, nachdem er einmal zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, die Klage ohne seine Einwilligung nicht mehr zurückgenommen, sondern nur noch auf den eingeklagten Anspruch verzichtet werden kann, was auf Antrag des Beklagten die Abweisung des Klägers ebenso zur Folge hat, wie umgekehrt durch Anerkenntniß des Beklagten seine Verurtheilung nach Antrag des Klägers herbeigeführt wird.

Wenn durch den Grundsatz der einheitlichen und unmittelbar gegenwärtigen Mündlichkeit das Festhalten und Nachwirken des einmal zur Kenntniß des Richters gebrachten Rechtsstoffes beseitigt ist und derselbe immer wieder von Neuem vorgetragen werden muß, so giebt es auch keine bindenden Abschnitte und Abschlüsse für das Vorbringen von That- sachen und Beweisen mehr. Jetzt können im bürgerlichen Rechtsstreite so gut, wie im Strafverfahren bis zum Urtheil Erklärungen nachgeholt, neue Thatfachen und Beweismittel vorgebracht werden. Daher bewirkt auch die Veräumnis einzelner Prozeßhandlungen, z. B. der Einreichung von Schriftsätzen oder Abgabe von Erklärungen wohl den augenblicklichen Verlust der Handlung selbst, wodurch Weiterungen und Kosten entstehen können, aber ein Nachtheil für die Sache wird vermieden, wenn der Säumnige das auf diese Bezügliche vor der Entscheidung nachholt. Wenn z. B. in der ersten mündlichen Verhandlung über die Darlehns- forderung keine Erklärung abgegeben, aber die Kündigung bestritten und hierüber Beweis erhoben ist, so kann der Beklagte in der zweiten münd- lichen Verhandlung die Darlehnsforderung bestritten und dadurch eine neue Beweisaufnahme veranlassen, nach deren Erhebung den Einwand der Zahlung, dann des Vergleiches, Erlasses, der Verrechnung nach und nach erheben. Allerdings gilt die Regel, daß eine tatsächliche Behauptung, die nicht ausdrücklich bestritten ist, für zugestanden anzusehen ist, wenn nicht die Absicht, sie bestritten zu wollen, aus den übrigen Er- klärungen der Partei hervorgeht. Eine vorgelegte Urkunde, über deren Echtheit sich der Gegner im Anwaltsprozeße nicht nach der Vorlegung und im Parteiprozeße selbst dann nicht erklärt, nachdem er vom Richter dazu aufgefordert ist, gilt für anerkannt, ein zugeschobener Eid in gleichem Falle für verweigert: aber alle diese Nachtheile treten nicht, wie jetzt, sogleich nach Mittheilung der Behauptung, Vorlegung oder Auf- forderung ein, sondern immer erst am Schluß der Sache vermittelt des Urtheils.

Zur Abwehr böswilliger oder nachlässiger Verschleppung ist neben einigen Betreibungsvormen, von denen noch die Rede sein wird, an die Stelle der Essentialmaxime die richterliche Prozeßleitung mit dem Frage- rechte und der freien Beweiswürdigung getreten. War früher das dritte Wort „verspätet!“ so heißt es jetzt: „der Richter wird es schon machen.“ Er kann Fristen verlängern oder verkürzen, Prozeße verbinden oder trennen, die Verhandlung schließen, wieder eröffnen oder bis zur Er- ledigung von Vorfragen aussetzen, hat durch Fragen im Anwaltsprozeße auf genügende Erklärungen, im Parteiprozeße aber dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatfachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen. Der Richter kann das persönliche Erscheinen der Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen, Urkunden und Acten einfordern, Augenschein und Gutachten von Amts- wegen anordnen, wie er denn auch die von den Parteien beantragte und von ihm beschlossene Beweisaufnahme von Amtswegen zu bewirken und nach seiner freien Ueberzeugung zu beurtheilen hat. Einzelne selbst- ständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel können durch Zwischenurteil oder Theilurteil vorweg zur Entscheidung gelangen. So werden die Par- teien zu rechtzeitigen Vorbringen veranlaßt, weil sie stets gewärtig sein müssen, daß der Richter durch Schluß der Verhandlung und Entschie- dung die weitere Erörterung abschneidet. Auch kann das Gericht:

- a. wenn durch das nachträgliche Vorbringen von Angriffs- oder Ver- theidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden die Erledi- gung des Rechtsstoffes verzögert wird, der obliegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, Beweismittel oder Beweiseinrede zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theil- weise auferlegen;
- b. Vertheidigungsmittel, Zeugen, Anträge auf Herbeischaffung von Urkunden, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, auf Antrag zurückweisen, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstoffes verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Ab- sicht, den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel, Zeugen oder Urkunden nicht früher vorge- bracht hat.

In dem vorhin angeführten Beispiele würde der Richter den Be- klagten zur Erklärung über das Darlehn selbst auffordern, dasselbe durch ausdrückliches Geständniß oder bei ausbleibender Erklärung durch Zwischen- urteil feststellen, sodann den Beweis über die Kündigung erheben und

die spätere Einrede auf Antrag des Klägers als böswillige oder nach- lässige Verschleppung zurückweisen. Auf diese Weise wird der Rechts- streit denselben bündigen Verlauf wie jetzt nehmen können.

Die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung ist von großem Werthe für Schadensklagen, die nach jeglichem altpreußischen Rechte bei dem Nachweise des Schadens auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. In Zukunft entscheidet auch hier das Gericht unter Würdigung aller Um- stände nach freier Ueberzeugung und nach seinem Ermessen mit oder ohne Begutachtung und sonstige Beweisaufnahme über Entschädigung und Umfang des Schadens oder des zu erzielenden Interesses, wobei über den Umfang unter Bestimmung des höchsten zulässigen Betrages dem Beweisführer ein Schätzungszeit anvertraut werden kann.

Es muß hierbei vor einem landläufigen Mißverständniß gewarnt werden. Die freie Ueberzeugung, welche aus dem Strafverfahren Ein- tritt in den bürgerlichen Rechtsstreit gefunden hat, ist keine Willkür. Richter, Geschworene und Schöffen stehen nicht über, sondern unter dem Gesetze, dem sie Geltung verschaffen sollen. Es giebt auch für sie bin- dende Regeln der Beweislast, Erhebung und Wirkung der Beweise. Wenigstens geschieht von Amtswegen, das Meiste nach den Anträgen der Rechtssuchenden, welche bei der Beweisaufnahme zugegen sein dürfen Was bestritten und beweislos geblieben ist, darf auch der Richter nicht, als festgestellt annehmen, noch unzulässige Beweismittel zu Gründen seiner Ueberzeugung machen. Auf der andern Seite kann er dem gericht- lichen Geständnisse, der Gerichtskunde, dem Augenschein öffentlichen Urkunden, im bürgerlichen Rechtsstreite auch dem Parteieide seinen Glauben nicht verlagern. Gerichtliche Geständnisse werden auf Antrag des Gegners sofort niedergeschrieben und können dann nur zugleich mit dem Beweise einer durch Irrthum veranlaßten Unwahrheit widerrufen werden. Thatfachen, die bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen nur der Angabe, nicht des Beweises. Der Beweis durch Augenschein wird angetreten durch Bezeichnung des Gegenstandes, den der Gegner nötigenfalls vorweisen muß, und Angabe der zu beweisenden Thatfachen. Der Eintritt des Urkundenbeweises erfolgt durch Vorlegung oder Antrag darauf. Dieser muß enthalten die Bezeichnung der Urkunde, und ihres Inhaltes, die dadurch zu beweisenden Thatfachen, die Umstände, aus denen sich der Besitz ergibt, und den glaubhaft gemachten Grund der Verpflichtung zur Herausgabe, entweder nach bürgerlichem Rechte oder weil die Urkunde eine gemeinschaftliche ist oder weil der Gegner selbst sich darauf berufen hat. Wird die Vorlegung vom Gegner verlangt, so muß dieser auf Beschluß des Gerichtes entweder die Urkunde vorlegen, oder den Besitz beziehlich die Beiseiteschaffung eidlich verneinen. Soll ein Dritter die Urkunde herausgeben, so wird dazu auf Antrag eine Frist bestimmt. Weigert sich der Dritte, so muß er verklagt werden. Entsteht Verzögerung, so kann die andere Partei Fortsetzung des ursprüng- lichen Rechtsstoffes ohne Rücksicht auf Frist und Zwischenzeit verlangen.

Privaturkunden müssen in Urschrift vorgelegt werden. Sie gelten für echt, wenn ihre Unterschrift anerkannt oder mittelst eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens erfolgt ist. Die bestrittene Echtheit muß bewiesen werden, was durch Schriftvergleichung geschehen kann. Dagegen haben öffentliche, d. h. von einer öffentlichen Behörde inner- halb der Grenzen ihrer Amtsbezugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugeschriebenen Geschäftes- freies in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden, wenn sie in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Vermuthung der Echtheit für sich und liefern den vollen Beweis ihres Inhaltes, gegen welchen aber der Gegenbeweis unrichtiger Benennung zulässig ist. Ob Durchschriften, Radirungen, Einschaltungen und sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theil- weise ausheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

Die Zuschreibung und Zurückziehung eines Eides darf ohne Zu- stimmung des Gegners nur an diesen selbst und nur über Thatfachen erfolgen, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestanden oder von ihnen wahrgenommen sind. Ueber eine Thatfache, deren Gegenheil das Gericht für bewiesen erachtet, darf kein Eid mehr zugeschoben werden; wohl aber dürfen neben dem Eide zu- gleich andere Beweismittel geltend gemacht werden, nach deren Auf- nahme Widerruf, Annahme oder Zurückziehung des Eides erfolgen kann. Die Aufferlegung des Eides erfolgt regelmäßig durch bedingtes Endurteil, nach dessen Rechtskraft noch der Widerruf einem rechtskräftig wegen wissenschaftlicher Verletzung der Eidespflicht Beurtheilten gegenüber zulässig ist. Der Eid ist ein Ende alles Haders: Leistung, Verweige- rung, Erlaß und Nichterklärung nach gerichtlicher Aufforderung bewirken vollen Beweis. Der zurückgeschobene Eid gilt ohne Erklärung als an- genommen. Ausbleiben aus dem Schwurtermin wird auf Antrag des Gegners durch Veräumnisurteil als Eidverweigerung festgesetzt.

Der freiesten Beweiswürdigung unterliegen die Aussagen der Zeugen und Gutachter. Letztere können von den Parteien gleich dem Richter selbst abgelehnt werden, weil sie als dessen Gehilfen erscheinen und von ihm entweder ohne Weiteres oder auf Vorschlag der Parteien ausge- wählt werden. Ein Zwang zum Gutachten findet nur gegen solche Sachverständige statt, welche dazu öffentlich bestellt sind oder sich vor Gericht bereit erklärt haben oder welche die erforderliche Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe öffentlich zum Erwerbe ausüben, zur Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. Die Vernehmung öffentlicher Be- amten als Gutachter kann von der vorgesetzten Behörde wegen dienst- licher Nachtheile verboten werden. Auch der verpflichtete Sachverständige kann sein Gutachten aus denselben Gründen, wie ein Zeuge sein Zeug- niß, verweigern. Dazu sind berechtigt: 1) die Verwandten einer Partei, Verlobte, Ehegatten auch nach Auflösung der Ehe, Verwandte in auf- steigender Linie bis zum dritten Grade der Seitenlinie und dem zweiten Grade der Verchwägerung; 2) Geistliche, betrefend der Seelorge und andere zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, sofern sie nicht von dieser Pflicht entbunden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von A. Zurf in Merseburg.